

## **Statuten des Bibliotheksverbands Südtirol (BVS)**

(von den Mitgliedern einstimmig genehmigt auf der Jahreshauptversammlung des Bibliotheksverbandes am 17. Oktober 2020)

### **Artikel 1 – Bezeichnung, Definition und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Bibliotheksverband Südtirol", abgekürzt BVS. Nach erfolgter Eintragung in das vom Art. 45 des GvD 117/2017 vorgesehenen Verzeichnis lautet die Bezeichnung Bibliotheksverband Südtirol ETS. Im Moment, in dem die Abkürzung in deutscher Sprache vorliegt, wird jene verwendet.
2. Laut GvD 117/2017 handelt es sich beim BVS um eine Körperschaft des Dritten Sektors.
3. Er bildet den Zusammenschluss von Bibliotheken, Bibliotheksbetreuerinnen und -betreuern sowie Freundinnen und Freunden von Bibliotheken in Südtirol. Als Mitglieder gelten Personen und Institutionen gemäß Art. 6 dieser Statuten.
4. Der Sitz des BVS ist in Bozen.
5. Dauer des Vereins: unbegrenzt

### **Artikel 2 – Zweck**

1. Der Verein hat die Aufgabe, alle im Dienste der Bevölkerung in Südtirol stehenden Bibliotheken ohne Unterschied der Trägerschaft zu fördern und die gemeinsamen Interessen dieser Bibliotheken, der in ihnen tätigen Bibliothekarinnen und Bibliothekare, der Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer wirksam zu vertreten, um der Bevölkerung die Medien als wichtiges Bildungsmittel zu erschließen.
2. Bibliotheken, die kommerziellen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.
3. Der Verein verfolgt bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele zugunsten Dritter und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### **Artikel 3 – Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Verein trifft die erforderlichen Maßnahmen, die zur Entwicklung eines leistungsfähigen Bibliothekswesens, zur Unterstützung der Bibliotheken und damit zur allgemeinen Leseförderung beitragen.
2. Er arbeitet eng mit für das Bibliothekswesen zuständigen Landesämtern zusammen und steht in Kontakt mit den für Südtirol bedeutsamen Bibliothekseinrichtungen und Fachstellen im In- und Ausland.
3. Insbesondere bemüht sich der Verein:
  - a) um eine angemessene Einordnung des Bibliothekswesens in die öffentliche Kultur- und Bildungsarbeit und um eine ausreichende, geregelte Finanzierung der Bibliotheksarbeit;
  - b) um Qualitätssicherung in den Bibliotheken und um die Entwicklung eines vernetzten Bibliothekssystems;
  - c) um Interessenvertretung und Imagestärkung der Bibliotheken und des Berufsbildes Bibliothekarin / Bibliothekar;
  - d) um eine Förderung der Bibliotheken durch fachgerechte zentrale Dienstleistungen;
  - e) um die Förderung und Qualifizierung der Bibliothekarinnen und Bibliothekare;
4. Die Haupttätigkeit des Vereins ist von allgemeinem Interesse und umfasst gemäß dem GvD 117/2017, Art. 5, Abs. 1, Buchstabe d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke und laut Buchstabe i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
5. Der Verein kann auch weitere Tätigkeiten gemäß dem GvD 117/2017, Art. 6 ausüben. Diese sind sekundär und müssen instrumentell in direktem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen. Um welche Tätigkeiten es sich genau handelt, entscheidet der Vereinsvorstand.

### **Artikel 4 – Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit**

- 1) Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit gemeinnützige Zwecke der Bildung, Information und Freizeitgestaltung. Mittel und Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Tätigkeiten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um Spesenvergütung handelt. Somit ist jegliche Verteilung von Überschüssen, Rücklagen oder Eigenmitteln auch in indirekter Form während der Verbandsdauer ausgeschlossen.

2) Alle Mitglieder, die im Vorstand oder im Ausschuss ein Amt bekleiden, üben sämtliche Tätigkeiten im Interesse des Vereins freiwillig und unentgeltlich aus. Auch die Tätigkeit der Mitglieder in den Arbeitsgruppen des Vereins erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Geschäftsmäßig entlohnt werden die Arbeitsleistung der Angestellten des Vereins und die Mitarbeit selbstständig erwerbstätiger. Diese Arbeitsleistung beschränkt sich auf jene Leistungen, die eine Spezialisierung erfordern bzw. für die Durchführung der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Tätigkeiten notwendig sind.

### **Artikel 5 – Aufbringung der Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Beiträge;
- c) Stiftungen, Zuwendungen, Geschenke, Spenden u. dgl.;
- d) Einnahmen aus der Verbandstätigkeit und aus Eigenveranstaltungen;
- e) Einnahmen aus Mittelbeschaffungsinitiativen gemäß Art. 7, GvD 117/2017;
- f) Einnahmen aus weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6, GvD 117/2017.

### **Artikel 6 – Mitgliedschaft**

1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) physische Personen oder ehrenamtliche Organisationen
- b) Körperschaften des dritten Sektors ohne Gewinnabsichten

2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

a) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Höhe und in der Form einzuzahlen, wie er jährlich vom Ausschuss festgelegt wird.

b) Die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind einzuhalten.

c) Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist nicht möglich.

3) Die Aufnahme eines Mitglieds wird vom Vorstand abgelehnt, wenn die in den zwei vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Gründe für die Ablehnung der Aufnahme und für den Ausschluss können sein:

- a) die kommerzielle Tätigkeit einer Bibliothek mit Gewinnabsicht;
- b) die Rufschädigung von Seiten von Privatpersonen oder Vereinigungen, die sich gegen die Tätigkeiten und Dienstleistungen des Bibliotheksverbandes richtet;
- c) die Nichteinhaltung der in diesen Statuten festgelegten Grundsätze und Richtlinien. Das nicht aufgenommene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb 30 Tagen ab Zustellung der entsprechenden Mitteilung beim Ausschuss Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes einzulegen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche, auch nicht finanzieller Natur, an das Vermögen des Verbandes.

5) Die Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bewirkt den Verfall der Mitgliedschaft. In diesem Fall werden die Daten zur Mitgliedschaft zum 31.12. des Folgejahres gelöscht.

6.) Die Mitglieder haben das Recht Einsicht in die Vereinsbücher lt. Art. 15 des GvD 117/2017 zu nehmen. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person

7) Auf Vorschlag des Ausschusses können Persönlichkeiten, die sich um die Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen dieselben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

8) Die Mitglieder haben das Recht, die Angebote und die Dienstleistungen des Vereins zu nutzen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

9) Eine Übertragung eventueller Verbandsquoten oder Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.

### **Artikel 7 – Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Ausschuss;
- c) der Vorstand
- d) Kontrollorgan

### **Artikel 8 – Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einladung muss durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher digital, auch in Briefform (z.B. E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin digital, auch in Briefform (z.B. E-Mail) vorzulegen.
4. Mit vollendetem 18. Lebensjahr besitzt jedes Mitglied ein Stimmrecht.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gültig.
6. Für die Wahl der Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter hat jedes Mitglied die Möglichkeit, die Abgabe seiner Stimme bei der Mitgliederversammlung schriftlich an ein anderes Mitglied zu delegieren. Ein Mitglied kann maximal bis zu drei Mitglieder vertreten.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens erfolgt mit der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus 1 Mitglied anwesend oder vertreten sind. In zweiter Einberufung, die nicht für denselben Tag wie die erste Einberufung vorgesehen werden darf, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden oder mittels Vollmacht vertretenen Mitglieder auf jeden Fall beschlussfähig.

### **Artikel 9 – Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ausschusses;
- b) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kontrollorgans laut GvD 117/2017
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Jahr;
- d) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses/Bilanz, des Kassaberichtes und des Berichtes des Kontrollorgans, welche den Mitgliedern eine Woche vor dem Termin der Versammlung im Verbandssitz zur Einsicht zur Verfügung stehen,
- e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Entgegennahme des Jahresprogrammes mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Umwandlung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.
- i) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber,
- j) sonstige Beschlüsse und Fragen, die gemäß Art. 25 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen.

### **Artikel 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es ein dringendes Interesse des Vereines erfordert; außerdem, wenn es der Ausschuss beschließt, oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe digital, auch in Briefform (z.B. E-Mail) beantragt.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **Artikel 11 – Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss bleibt drei Jahre im Amt. Er besteht aus mindestens sieben gewählten Mitgliedern. Zusätzlich können vom Ausschuss zwei Mitglieder kooptiert werden, wobei diesbezüglich zu berücksichtigen ist, dass nach Möglichkeit die unterschiedlichen Bibliothekstypen vertreten sind, um eine breite Vertretung zu gewährleisten. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern verfügen nur über beratende Funktionen. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer steht dem Ausschuss beratend zur Seite.
2. Jährlich finden mindestens zwei Ausschusssitzungen statt. Auf Verlangen von drei Ausschussmitgliedern ist eine Ausschusssitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll verfasst.

### **Artikel 12 – Aufgaben des Ausschusses**

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Er gibt den Rahmen für die Verbandspolitik vor und genehmigt das Jahresprogramm mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan.
  - b) Er beauftragt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer.
  - c) Er wählt aus den eigenen Reihen die Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Er bestimmt die eventuell zu kooptierenden Mitglieder des Ausschusses.
  - e) Er bestellt Arbeitsgruppen zur Behandlung von Fachfragen.
  - f) Er setzt die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest.
  - g) Er berät den Vorstand in Bezug auf alle Vereinsangelegenheiten.
  - h) Er behandelt Rekurse von ausgeschlossenen/abgewiesenen Mitgliedern.
- Der Ausschuss regelt seine Geschäftsordnung selbst.

### **Artikel 13 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand bleibt drei Jahre im Amt. Er besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Ausschusses.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihren Reihen auf drei Jahre gewählt.
3. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer steht dem Vorstand beratend zur Seite.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen stattfinden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

### **Artikel 14 – Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Er hat die Verantwortung für die laufenden Geschäfte und die Geschäftsstelle.
  2. Er erstellt den Rechnungsabschluss und den Kassabericht über das abgelaufene Jahr.
  3. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses und sorgt für die Umsetzung der Vorschläge aus den vom Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen.
  4. In den Ausschusssitzungen berichtet er über die Tätigkeit.
  5. Er beschließt die Aufnahme/Kündigung von Angestellten.
  6. Er übt die Aufsicht über die Einrichtungen des Vereins aus.
  7. Er entscheidet über die weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6, GvD 117/2017.
- Der Vorstand fasst Beschlüsse bezüglich aller Angelegenheiten, die nach Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zugeordnet sind und regelt seine Geschäftsordnung selbst.

### **Artikel 15 – Aufgaben der Präsidentin / des Präsidenten und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers**

1. Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verein und die Vereinsinteressen nach außen. Sie /er beruft die Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses sowie die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
2. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereines, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses vor und setzt sie um. Sie / er leitet die Geschäftsstelle und die allfälligen Fachdienste des Vereines.
3. Zeichnungsberechtigt für alle Schriftstücke ist die Präsidentin / der Präsident bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreterin / Stellvertreter. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist für jene Schriftstücke zeichnungsberechtigt, für welche sie / er eigens von der Präsidentin / dem Präsidenten bevollmächtigt wird.

### **Artikel 16 – Kontrollorgan**

Mindestens eine Person muss als Kontrollorgan fungieren. Sie wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre ernannt. Sie muss über die vorgeschriebene berufliche Qualifikation verfügen.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren.

Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

### **Artikel 17 – Auflösung**

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.
3. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors, vorzugsweise einer ehrenamtlichen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen, gestiftet. Zu diesem Zweck bestimmt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die unter Einhaltung der vom GvD, Nr. 117/2017, Art. 9 vorgegebenen Gesetzesbestimmungen, die Liquidation im Sinne des Beschlusses vornehmen.

### **Artikel 18 – Regelung laut ZGB**

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.